

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Leitfaden für Vereine

MV tut gut.

Wichtige Neuerungen für Vereine ab 2026

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvorstände und Aktive,

vor Ihnen liegt unsere bewährte Informationsbroschüre, die Sie auch für Ihre Steuererklärung für das Jahr 2025 weiterhin uneingeschränkt als verlässliche Orientierungshilfe nutzen können. Die grundlegenden Strukturen und Verfahrensweisen bleiben für Ihre Vereinsarbeit im Steuerjahr 2025 bestehen.

Bitte beachten Sie jedoch wichtige Aktualisierungen:

Neue gesetzliche Regelungen: Ab dem Jahr 2026 sind einige steuerliche Neuerungen in Kraft getreten, unter anderem bei den Freigrenzen, der Mittelverwendung und den Pauschalen. Diese spezifischen Änderungen haben wir für Sie kompakt auf diesem Einleger zusammengefasst. Somit können Sie sich schon jetzt ein Bild davon machen, was Sie bei Ihrer Steuererklärung für das Jahr 2026 erwartet.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer wertvollen Vereinsarbeit und stehen Ihnen für Rückfragen unter den neuen Rufnummern gerne zur Verfügung.

Ihre Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Wichtige Neuerungen für Vereine ab 2026

Für Vereine ergeben sich durch aktuelle gesetzliche Änderungen Anpassungen bei der Besteuerung und bei der Gemeinnützigkeit. Die nachfolgenden Hinweise geben einen Überblick über die wichtigsten Regelungen.

1. Zeitnahe Mittelverwendung *(ab 01.01.2026)*

Die Grenze für die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird angehoben. Bisher mussten Vereine ihre Mittel zeitnah verwenden, wenn ihre Einnahmen mehr als 45.000 € betrugen. Künftig gilt diese Verpflichtung erst bei Einnahmen von mehr als 100.000 €. Damit entfällt für viele kleinere Vereine die Pflicht, eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen.

2. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb *(ab 01.01.2026)*

Die Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten wird auf 50.000 € angehoben. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören sowohl der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als auch die Zweckbetriebe.

Liegt der Verein mit diesen Einnahmen insgesamt unterhalb von 50.000 €, ist künftig keine Abgrenzung mehr erforderlich, ob die Einnahmen einem Zweckbetrieb oder einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind. Damit entfällt insoweit die bisher notwendige Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen.

Bitte beachten!
Die Vereinfachung betrifft nur die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer:

Für die **Umsatzsteuer** kann weiterhin eine Aufteilung erforderlich sein:
Wird die Kleinunternehmerregelung nicht angewendet, ist weiterhin eine sachgerechte Aufteilung zwischen begünstigten Umsätzen (Zweckbetrieb) und dem Regelsteuersatz unterliegenden Umsätzen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) vorzunehmen.

Verluste aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dürfen nicht mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich ausgeglichen werden. Bei Einnahmen unterhalb der Grenze von 50.000 € sind Verluste jedoch grundsätzlich unschädlich, es sei denn, sie sind eindeutig nicht dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

3. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale *(ab 01.01.2026)*

Die steuerfreien Beträge für nebenberufliche Tätigkeiten werden erhöht:
Der Übungsleiterfreibetrag beträgt künftig 3.300 € jährlich (bisher 3.000 €).
Die Ehrenamtspauschale beträgt künftig 960 € jährlich (bisher 840 €).

4. Neue gemeinnützige Betätigungen: E-Sport *(ab 01.01.2026)*

E-Sport wird als gemeinnütziger Zweck anerkannt:
Voraussetzung ist, dass es sich um einen sportlichen Wettbewerb handelt, bei dem die Fähigkeiten der Spielenden im Vordergrund stehen. Nicht begünstigt sind insbesondere Glücksspiele oder überwiegend zufallsabhängige oder gewaltverherrlichende Inhalte. Mitgliedsbeiträge sind in diesem Bereich weiterhin nicht steuerlich begünstigt.

5. Photovoltaikanlagen und andere Anlagen nach dem EEG *(ab 01.01.2026)*

Vereine dürfen Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Energieerzeugung einsetzen. Dabei sind alle Formen von erneuerbaren Energien begünstigt:

Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,

Windenergie,

solare Strahlungsenergie,

Geothermie und

Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Dies gilt auch dann, wenn dabei Verluste entstehen, solange diese Tätigkeit nicht den Hauptzweck des Vereins darstellt.

Werden durch die Einspeisung von Strom Einnahmen erzielt, kann ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegen, sofern die Freigrenze von 50.000 € überschritten wird.

6. Durchschnittsatz für den Vorsteuerabzug *(ab 01.01.2026)*

Der Schwellenwert (Vorjahresumsatz) für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs mit einem Durchschnittssatz von 7 % der Umsätze wird von 45.000 € auf 50.000 € angehoben.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Finanzen
und Digitalisierung



über 600.000 Menschen engagieren sich in Mecklenburg-Vorpommern in gemeinnützigen Vereinen. Von Sport und Kultur über Bildung bis hin zur Jugend- und Altenarbeit – dies sind nur einige der äußerst vielfältigen Bereiche, in denen tagtäglich mit großem Engagement die Vereinsarbeit betrieben wird.

Auch wenn die Themen und Aufgaben sehr unterschiedlich sind, dürfte auf die allermeisten ehrenamtlich Tätigen eines zutreffen: die Auseinandersetzung mit den notwendigen steuerrechtlichen Belangen rund um den Verein gehört wohl eher zum „notwendigen Übel“ und sollte daher möglichst schnell und einfach erledigt werden können, damit mehr Zeit für die schönen Dinge des (Vereins-)Lebens bleibt.

Leider kann ich Ihnen diese Arbeit nicht gänzlich ersparen. Ich hoffe aber, dass sie Ihnen mithilfe des vorliegenden Leitfadens zumindest erleichtert wird. Neben allgemeinen Informationen zu den Leitlinien der Finanzverwaltung und zur Prüfung der Steuerbegünstigung haben wir verschiedene, konkrete Beispielfälle aufgeführt, die Ihnen einen besseren, praktischen Eindruck von den Ausführungen ermöglichen sollen.

Sollten Sie dann noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Finanzämtern natürlich gerne zur Verfügung!

Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihr großes Engagement und wünsche Ihnen für die weitere Vereinsarbeit viel Erfolg und Freude!

Ihr

Dr. Heiko Geue
Minister für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 Zielgruppe 4

TEIL 2 Generelle Leitlinien der Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern 4

TEIL 3 Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung 6

3.1 Kommunikation zwischen den Finanzämtern 6

3.2 Möglichkeiten zur Überprüfung von Satzungsentwürfen durch das zuständige Finanzamt 6

3.3 Der notwendige Satzungsinhalt 7

3.4 Hinweise zur erneuten Satzungsprüfung von bestehenden steuerbefreiten Vereinen 10

3.5 Tatsächliche Geschäftsführung: Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Mittelverwendung 11

3.5.1 Annehmlichkeiten 12

3.5.2 Rücklagen 13

3.6 Prüfung des Tätigkeitsberichts und der Einnahmen und Ausgaben-Feststellung von Mängeln 14

3.7 Schätzungen auf Grund nicht übermittelter Steuererklärungen 14

TEIL 4 Rücklagenbildung im Verein 15

4.1 Mittelverwendung: Projektbezogene Rücklage 15

4.2 Mittelverwendung: Betriebsmittelrücklage 15

4.3 Mittelverwendung: Rücklage für Wiederbeschaffung 16

4.4 Mittelverwendung: Freie Rücklagen 17

4.5 Mittelverwendung: Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten 18

TEIL 5 Beispielsfälle

5.1 Mittelverwendung: Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 19

5.2 Mittelverwendung: Ausgaben für Spendenwerbung, Mitgliedermotivation 19

5.3 Tatsächliche Geschäftsführung – Festveranstaltungen 22

5.4 Satzung/tatsächliche Geschäftsführung: Ehrenamtlicher Vorstand 23

5.5 Satzung: Ausschließlichkeit 25

5.6 Begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG (Freibetrag 3.000 Euro) 25

5.7 Steuerfreiheit für nebenberufliche inhaltlich verschiedene Tätigkeiten 27

5.8 Steuerfreiheit für nebenberufliche gleichartige Tätigkeiten 27

5.9 Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 und 26a EStG 27

TEIL 6 Häufig gestellte Fragen 28

TEIL 7 Anlagen 34

7.1 Die Gemeinnützigkeit und das Finanzamt 34

7.2 Mustersatzung, ABC der Vereine 36

7.3 Spenden 42

7.4 Mitgliedsbeiträge 44

7.5 Muster Tätigkeitsberichts 45

7.6 Muster einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 49

7.7 BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl 1 2014, 1581 (IV C4 - S 2121/07/0010:032) 52

Weitere Fragen zum Gemeinnützigkeitsrecht?
Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Finanzämtern 58

Impressum 60

TEIL 1

Zielgruppe

Der nachstehende Leitfaden richtet sich insbesondere an die Vertreterinnen und Vertreter kleinerer Vereine, die

- ehrenamtlich geführt,
- nur in geringerem Umfang Zweckbetriebe und darüber hinaus keine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhalten oder deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nicht der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht nach § 64 Abgabenordnung (AO) unterliegen (Bruttoeinnahmen übersteigen nicht 45.000 Euro),
- Spendeneinnahmen unter 10.000 Euro jährlich verzeichnen,
- keine dauerhaft nichtausgleichsfähigen Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielen,
- keine oder nur in üblichem Umfang Zuschüsse und/oder Fördermittel erhalten,
- keine Dachorganisationen sind und
- keine sonstigen Auffälligkeiten aufweisen.

TEIL 2

Generelle Leitlinien der Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mehr als 600.000 ehrenamtlich tätige Menschen, die sich u. a. in mehr als 9.500 gemeinnützigen Organisationen enga-

gieren. Zuständig für die Prüfung und Feststellung der Gemeinnützigkeit dieser Organisationen sind die Finanzämter. Der Status der „Gemeinnützigkeit“ ist die Voraussetzung, um u. a. Spendenbescheinigungen ausstellen und Fördermittel und Zuschüsse beanspruchen zu können.

Nach den Vorschriften der Abgabenordnung und des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung haben die Finanzämter die Aufgabe, das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen festzustellen. Zudem muss anhand der tatsächlichen Geschäftsführung spätestens alle drei Jahre überprüft werden, ob die steuerbegünstigten Zwecke satzungsgemäß verfolgt wurden. Die Finanzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern sieht sich als Partnerin der Vereine im Land und will das Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Die Komplexität des Steuerrechts führt insbesondere bei den steuerlich nicht beratenen Vereinen und sonstigen Körperschaften zu Rechtsunsicherheiten. Daher enthalten die beim Finanzamt eingereichten Unterlagen oft nicht vollständige Angaben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Verein die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich nicht ordnungsgemäß verfolgt hat. Allerdings hat das Finanzamt auch bei fehlenden Unterlagen die gemeinnützige Tätigkeit eines Vereins zu überprüfen und gegebenenfalls über eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu entscheiden.

Die Folgen einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit können für die Betroffenen fatal sein. Neben der Beschädigung des Ansehens kann auch die fehlende Berechtigung zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen dazu führen, dass Vereine ihre Tätigkeit aufgeben. Unser oberstes Ziel ist es daher, innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Die Prüfung der Steuerbegünstigung soll künftig noch dienstleistungsorientierter erfolgen, sodass den Vereinen noch häufiger persönliche Gespräche angeboten werden, die Anschreiben in bürgernaher Sprache formuliert und ganz konkrete Hilfestellungen zur Bewältigung der steuerlichen Pflichten gegeben werden.

Mit der Vielfalt des Vereinslebens geht auch eine Vielfalt möglicher Rechtsprobleme einher, daher können die nachstehenden Ausführungen nur allgemeine Hinweise sein. Für allgemeine Auskünfte steht Ihnen selbstverständlich auch das jeweils zuständige Finanzamt zur Verfügung.

Weitere Informationen gibt Ihnen darüber hinaus die Broschüre „Steuertipps für Vereine", Download und Bestellung unter

https://tinyurl.com/SteuertippsVereine

TEIL 3

Allgemeine Hinweise zur Prüfung der Steuerbegünstigung

3.1 Kommunikation zwischen Finanzamt und Verein

In Zweifelsfällen bietet das persönliche Gespräch die beste Möglichkeit der Kommunikation zwischen Verein und Finanzamt. Scheuen Sie auch nicht den Griff zum Telefon und klären Ihre Fragen in einem direkten Gespräch mit Ihrem zuständigen Bearbeiter oder der zuständigen Bearbeiterin.

3.2 Möglichkeit zur Überprüfung von Satzungsentwürfen durch das zuständige Finanzamt

Die beste Möglichkeit eine Satzung zu prüfen, besteht bereits im Vorfeld der Vereinsgründung oder einer geplanten Satzungsänderung: Das zuständige Finanzamt ist der richtige Ansprechpartner für gemeinnützigkeitsrechtliche Konformität. Wir helfen bei der – unter steuerrechtlichen Aspekten – zutreffenden

Formulierung. Damit wird das Risiko der Feststellung von Satzungsmängeln im Rahmen zukünftiger Prüfungen minimiert und zusätzlich anfallende Notar- und Eintragungskosten aufgrund von Änderungen nach einer erfolgten Eintragung können vermieden werden.

***Merke:** Das Amtsgericht und das Notariat prüfen nicht die notwendigen Inhalte für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit!*

3.3 Der notwendige Satzungsinhalt

Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr direkt entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen (Bestimmtheitserfordernis). Hierbei ist die **Mustersatzung** von besonderer Bedeutung (siehe Anlage 1 zum § 60 AO oder **Anlage 7.2**). Diese enthält die aus steuerlicher Sicht notwendigen Bestimmungen.

Rechtsquelle: § 59 AO, § 60 AO

***Hinweis:** Das Unterhalten von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie die Vermögensverwaltung dürfen nicht Satzungszweck sein. Das bedeutet allerdings nicht, dass solche Tätigkeiten unzulässig sind. Wenn sie der Mittelbeschaffung (Einnahmen erzielen) dienen und diese Einnahmen satzungsgemäß verwendet werden, spricht nichts gegen eine Geschäftstätigkeit.*

Für Vereine ist es oft schwierig, die geplante Betätigung den in der Abgabenordnung genannten Zwecken zuzuordnen. Den Vereinen ist bei der Erstellung eines Satzungsentwurfes daher zu empfehlen, die jeweils für sie zutreffenden Zwecke entsprechend des Gesetzeswortlautes von § 52 Absatz 2 der AO zu übernehmen. Der Verein hat zu beachten, dass er keinen Zweck, den er auch gelegentlich verfolgen möchte, weglässt und keinen überflüssigen hinzufügt.

Folgende Zwecke werden in der Abgabenordnung genannt:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
2. die Förderung der Religion,

3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen,
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
5. die Förderung von Kunst und Kultur,
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

14. die Förderung des Tierschutzes,
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
20. die Förderung der Kriminalprävention,
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport),
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports,
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

*Weitere Hilfestellung bei der Zuordnung von Tätigkeiten zu den jeweiligen Katalogzwecken bietet das in der **Anlage 7.2** aufgeführte **Merkblatt „ABC der Vereine“**.*

3.4 Hinweise zur erneuten Satzungsprüfung von bestehenden steuerbefreiten Vereinen

Wurde eine Satzung durch das Finanzamt geprüft und die Richtigkeit mit einem Bescheid nach § 60a AO bestätigt, besteht für den Verein ein Vertrauensschutz auf diese Entscheidung. Ist diese Satzung nachträglich doch zu beanstanden, werden wir die Steuerbegünstigung aufgrund des bestehenden Vertrauensschutzes für die Vergangenheit zunächst weiter gewähren.

Rechtsquelle: Nummer 4 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung – AEAO - zu § 59 AO

Der Verein wird gebeten werden, die beanstandeten Teile der Satzung so zu ändern, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung zukünftig erfüllt sind. Hierfür wird eine angemessene Frist eingeräumt und eine Formulierungshilfe beigefügt.

Hinweis: *Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht ohne Einschränkung. Eine Ausnahme besteht etwa dann, wenn bei der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde – zum Beispiel bei Mittelfehlverwendungen. In diesen Fällen fehlt es an einer Grundlage für die Gewährung von Vertrauensschutz.*

Beachte: *Bei Vereinen, die vor dem 31.12.2008 gegründet wurden und deren Satzung bereits vor dem* ***01.01.2009*** *bestand und danach auch nicht geändert wurde, ist es nicht erforderlich, diese Satzung an die Mustersatzung anzupassen. Der Bescheid zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen kann in diesen Fällen ohne Satzungsänderung ergehen.*

Wird die alte Satzung allerdings geändert, ist diese von Seiten der Vereine an die neuen steuerlichen Bestimmungen entsprechend der Mustersatzung anzupassen. Das Finanzamt steht Ihnen hierbei als Ansprechpartner zur Verfügung.

3.5 Tatsächliche Geschäftsführung: Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Mittelverwendung

Ein steuerbegünstigter Verein muss selbstlos sein und ausschließlich steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgen. Ein Verein ist selbstlos tätig, wenn weder dessen eigenwirtschaftliche Interessen noch die der Mitglieder im Vordergrund der Tätigkeit stehen. Ob das Gebot der Selbstlosigkeit erfüllt ist, kann nur durch eine Einzelfallprüfung festgestellt werden.

Rechtsquelle: § 55 AO, § 58 AO

In besonderem Maße ist auf die Mittelverwendung zu achten. Ein Verein muss seine Mittel für seine steuerbegünstigten Zwecke verwenden (steuerbegünstigter Bereich = ideeller Bereich oder im Zweckbetrieb[1] [steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb]).

***Hinweis:** Vereine mit jährlichen Gesamteinnahmen von mehr als 45.000 Euro müssen Ihre Mittel innerhalb von zwei Jahren verwenden (sogenannte zeitnahe Mittelverwendung).*

Dem gemeinnützigen Bereich dürfen keine Mittel entzogen werden. Mittel dürfen folglich nicht ohne Weiteres im Bereich der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.[2] Auch Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen erhalten.

Bei einem einmaligen versehentlichen Verstoß wird auf den Mangel hingewiesen und dieser mit den Betroffenen erörtert. Die Voraussetzungen zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit in einem persönlichen Gespräch festgelegt.

1) Siehe hierzu: Broschüre „Steuertipps für Vereine" S. 20 ff, 30, 41 ff.

2) Hier dürfen grundsätzlich nur Mittel im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO (sog. freie Rücklagen) oder gemäß § 62 Absatz 3 AO (sog. Ausstattungsvermögen) verwendet werden.

Eine dauerhafte Mittelfehlverwendung oder ein vorsätzlicher, schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit rechtfertigen in jedem Fall, dass die Steuerbegünstigung versagt wird. Unter schwerwiegenden Verstößen sind insbesondere solche zu verstehen, die das Vermögen des gemeinnützigen Vereins dauerhaft schädigen. In einem solchen Fall wird eine Nachversteuerung über einen Zeitraum von zehn Jahren gemäß § 61 Absatz 3 AO durchgeführt.

3.5.1 Annehmlichkeiten

Mitglieder dürfen aus Vereinsmitteln keine Geschenke in ihrer Eigenschaft als Mitglied von ihrem Verein erhalten. Auch andere Personen dürfen gemeinnützigkeitsrechtlich nicht durch zu hohe Vergütungen oder von Ausgaben profitieren, die dem Zweck des Vereins fremd sind. [3)]

Eine Ausnahme bilden allgemein übliche Aufmerksamkeiten (auch Annehmlichkeiten), solange sie angemessen sind. Hierbei kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Unter einer üblichen Annehmlichkeit könnte etwa Folgendes verstanden werden:

Eine Aufmerksamkeit darf nur als eine Sachleistung, nicht aber als Geldleistung vorgenommen werden. Diese dürfen zu einem *konkreten besonderen* persönlichen Anlass des Vereinsmitgliedes bis zu 60 Euro gekauft und verschenkt werden (zum Beispiel zu einem runden Geburtstag oder zur Hochzeit). Auch die Bewirtung anlässlich einer *außergewöhnlichen* Vereinstätigkeit, die den Wert von höchstens 60 Euro (pro Mitglied) nicht übersteigt, kann als Annehmlichkeit anerkannt werden.

Weitere Annehmlichkeiten (weiterhin nur Sachleistungen) können beispielsweise bei Vereinsjubiläen eine Art Jahresgabe sein, ebenfalls das Bereitstellen von Kaffee und Gebäck während einer Mitgliederversammlung oder sonstige Ausgaben zur Mitgliederbetreuung, die der Festigung der Mitgliedschaft als solches dienen.

3) § 55 Absatz 1 Nummer 1 S. 2 AO in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 3 AO (Begünstigungsverbot)

In jedem Fall ist zu beachten, dass die gewährten Annehmlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitgliedsbeiträgen stehen müssen. Die Ausgaben für etwaige Annehmlichkeiten dürfen die im Jahr eingezahlten Mitgliedsbeiträge des empfangenden Mitglieds nicht in gleicher Höhe entsprechen. Deshalb sollten die Kosten immer unter den Mitgliedsbeiträgen liegen und den Wert von 60 Euro nicht übersteigen. Eine allgemeingültige Pauschale existiert nicht.

Generell kostenlose Bewirtungen, die keinen Bezug zu der Vereinstätigkeit aufweisen, oder die regelmäßige Übernahme der Kosten zum Beispiel für Abendessen, die im Anschluss an eine Vereinsveranstaltung stattfinden, sind aus den Mitteln des Vereins nicht zulässig.

Die Erstattung tatsächlich entstandener Ausgaben des Vereins, die ein Mitglied ausgelegt hat (§ 670 BGB), sind keine Annehmlichkeiten und daher zulässig. Allerdings darf ein Zeitaufwand für eine persönliche Tätigkeit eines Mitglieds nicht pauschal vergütet werden, da eine Tätigkeit nur dann ehrenamtlich erfolgt, wenn diese unentgeltlich erbracht wird.

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte vorab an Ihr zuständiges Finanzamt und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

3.5.2 Rücklagen

Es müssen nicht alle Geld- und Sachmittel zeitnah für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, nicht verwendete Mittel in „Rücklagen“ anzusammeln.

Rechtsquelle: § 62 AO

Der Begriff der „Rücklage“ ist hierbei nicht im bilanziellen Sinne, sondern im Zusammenhang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht zu verstehen (im Sinne von „zurückgelegten Mitteln“). Entsprechend zulässige Beispiele und Berechnungsmuster sind unter Tz. 4 ff. zu finden. Zu beachten ist, dass die Bildung von Rücklagen gegenüber dem Finanzamt kenntlich zu machen ist.

3.6 Prüfung des Tätigkeitsberichts und der Einnahmen und Ausgaben – Feststellung von Mängeln

Der gemeinnützige Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Dies erfolgt anhand bestimmter Aufzeichnungen. Dazu gehört neben der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben auch der Tätigkeitsbericht.

Rechtsquelle: § 63 AO

Darin sind die gemeinnützigkeitsrelevanten Vereinstätigkeiten aufzuzeichnen, vor allem soweit sie nicht aus den zahlenmäßigen Aufstellungen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Muster siehe Anlage 7.6) und den eingereichten Steuerformularen hervorgehen. Im Tätigkeitsbericht sollten besonders die satzungsbezogenen (gemeinnützigen) Tätigkeiten dargestellt werden – also wie die in der Satzung benannten Zwecke verwirklicht und wie die Vereinsmittel dafür verwandt worden sind. Eine nützliche Hilfestellung bietet das Merkblatt in der Anlage 7.5.

Bei der Feststellung von Mängeln bei der tatsächlichen Geschäftsführung wird zunächst versucht, den Sachverhalt mit den Betroffenen – vorzugsweise in einem persönlichen Gespräch – zu klären. Eine Androhung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen.

3.7 Schätzungen auf Grund nicht übermittelter Steuererklärungen

Damit das Finanzamt überprüfen kann, ob die tatsächliche Geschäftsführung und die Satzung übereinstimmen, sind in regelmäßigen Abständen Steuererklärungen und andere Unterlagen einzureichen. Fehlen wichtige Unterlagen, muss die Steuerverwaltung die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Rechtsquelle: § 162 AO

Eine Schätzung führt zum Widerruf der Gemeinnützigkeit für den jeweiligen Veranlagungszeitraum. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen für den Verein wird die Schätzung nur als letztmögliches Mittel angewandt. Der Verein wird daher grundsätzlich zweimalig an die Abgabe der Steuerklärung und der dazugehörigen Unterlagen erinnert. Ein persönliches Gespräch wird angeboten.

TEIL 4

Rücklagenbildung im Verein

4.1 Mittelverwendung: Projektbezogene Rücklage

Beispiel: *Ein gemeinnütziger Sportverein möchte eine Sportanlage errichten. Hierzu werden Kosten für den Erwerb eines Grundstücks sowie Baukosten für die Sportanlage anfallen. Zur Ansammlung der benötigten Mittel kann eine* ***Projektrücklage*** *in der benötigten Höhe gebildet werden.*

Allgemeines: Diese Rücklage kann gebildet werden, um einem bestimmten Finanzierungszweck zu dienen. Dieser muss jedoch erforderlich sein, um den Satzungszweck nachhaltig erfüllen zu können.

Durch die Bildung der Rücklage wird es u. a. möglich, Geld für größere Anschaffungen anzusammeln. Für die Projekte ist eine konkrete Zeit- und Kostenplanung notwendig. Die Projektverwirklichung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Jahren erfolgen.

Rechtsquelle: § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO

4.2 Mittelverwendung: Betriebsmittelrücklage

Beispiel 1: *Ein gemeinnütziger Förderverein finanziert sich hauptsächlich über Spendeneinnahmen. Zur Begleichung der monatlichen Mietausgaben kann eine* ***Betriebsmittelrücklage*** *in Höhe der Jahresmiete gebildet werden.*

Beispiel 2: *Damit die Zahlung laufender Ausgaben (zum Beispiel Löhne, Gehälter, Mieten) langfristig gesichert wird, kann ein gemeinnütziger Verein für einen angemessenen Zeitraum Mittel ansammeln.*

Allgemeines: Eine Betriebsmittelrücklage ist zulässig, wenn dadurch möglichen finanziellen Engpässen vorgebeugt werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn die Einnahmen des Vereins erheblichen Schwankungen unterliegen und die Finanzierung etwa von Mieten, Löhnen und Gehältern ohne eine solche Rücklage nicht sicherzustellen wäre.

Die Höhe der Rücklage ergibt sich aus dem jeweiligen Mittel- oder Finanzbedarf. Es darf höchstens der Bedarf für ein Geschäftsjahr in Form einer Rücklage angesammelt werden. Falls der Verein über ausreichende Mittel zur Zahlung der wiederkehrenden Ausgaben verfügt, ist die Bildung der Rücklage nicht möglich.

Rechtsquelle: § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO

4.3 Mittelverwendung: Rücklage für Wiederbeschaffung

***Beispiel:** Ein gemeinnütziger Tierschutzverein benötigt zur Tiernotrettung ein spezielles Fahrzeug. Zur Anschaffung eines neuen Fahrzeuges wären die laufenden Einnahmen nicht ausreichend. Die Absicht, ein neues Fahrzeug als Ersatz für das alte zu beschaffen, wird durch den Verein ernsthaft verfolgt. In Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung (Abschreibung) des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes kann die **Wiederbeschaffungsrücklage** gebildet werden. Wenn beispielsweise ein Auto für 18.000 Euro angeschafft werden soll, das über sechs Jahre abgeschrieben werden würde, dann kann für diesen Zeitraum von sechs Jahren eine jährliche Rücklage von 3.000 Euro gebildet werden.*

Allgemeines: Zur Erfüllung des jeweiligen Satzungszwecks ist es gelegentlich notwendig, einzelne Wirtschaftsgüter zu ersetzen. Dafür ist es möglich, eine Rücklage in Höhe der Abschreibungen des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes zu bilden. Werden höhere voraussichtliche Anschaffungskosten belegt, ist auch die Bildung einer höheren Rücklage möglich. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist, dass tatsächlich eine Kaufabsicht besteht.

Rechtsquelle: § 62 Absatz 1 Nummer 2 AO

4.4 Mittelverwendung: Freie Rücklagen

Allgemeines: Um die Finanzkraft des Vereins und damit seine allgemeine Leistungsfähigkeit zu stärken, darf er auch eine sogenannte „freie Rücklage" bilden.

Diese Rücklage dient nicht der Finanzierung bereits feststehender künftiger Ausgaben oder Projekte. Sie ist somit nicht zweckgebunden, so dass der Verein hinsichtlich der Verwendung der zurückgelegten Mittel weitgehend frei ist. Er kann sie folglich in sämtlichen Sphären des Vereins einsetzen. Zudem besteht auch in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich keine Verwendungspflicht.

Der freien Rücklage können jedes Jahr bis zu einem Drittel der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen) zugeführt werden sowie darüber hinaus noch weitere 10 Prozent der sonstigen (zeitnah) zu verwendenden Mittel (Bruttoeinnahmen u. a. aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie Überschüsse aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben).

Rechtsquelle: § 62 Absatz 1 Nummer 3 und 4 AO

***Beispiel 1:** Ein gemeinnütziger Kulturverein plant die Anschaffung eines mobilen Imbissstandes zum Verkauf von Speisen und Getränken. Da es sich hierbei um einen zur Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt (Nicht-Zweckbetrieb), kann der Verein die Gelder durch die Bildung einer **freien Rücklage** – in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmen – ansparen (siehe Berechnungsbeispiel).*

***Beispiel 2:** Ein gemeinnütziger Kleingartenverein möchte Gelder für „schlechte Zeiten" ansparen. Weder zur späteren Verwendung noch zum Zeitpunkt der Auflösung der Rücklage bestehen konkrete Vorstellungen für mögliche Ausgaben. Daher kommt für den Verein nur die Bildung einer **freien Rücklage** in Betracht.*

Berechnungsbeispiel – Freie Rücklage im Jahr 2022:

Spenden 2022	*10.000 Euro*
Einnahmen aus der Vermögensverwaltung	*12.000 Euro*
Ausgaben aus der Vermögensverwaltung	*9.000 Euro*
Gewinn aus Zweckbetrieben	*2.500 Euro*
Gewinn aus Nicht-Zweckbetrieb	*3.000 Euro*

Berechnung:

10 Prozent von 10.000 Euro + 2.500 Euro + 3.000 Euro	*1.550 Euro*
1/3 von (12.000 Euro - 9.000 Euro)	*+ 1.000 Euro*
Potenzial zur Rücklagenbildung in 2022	*= 2.550 Euro*

Beachte: *Hiervon ist der Betrag abzuziehen, den der Verein zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ausgibt oder in die Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einstellt.*

4.5 Mittelverwendung: Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten

Allgemeines: Dem Verein ist es möglich, eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zu bilden, um sich anteilig an einer Kapitalgesellschaft zu beteiligen. Diese Rücklage mindert jedoch die Höhe der gebildeten freien Rücklage entsprechend. Die Rücklage darf allerdings nicht zum Erwerb einer erstmaligen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden. In diesem Fall ginge es nicht darum, eine bestehende Beteiligungsquote zu erhalten. Zu diesem Zweck müsste der Verein ggf. ein Darlehen aufnehmen oder etwa Mittel aus der freien Rücklage verwenden.

Rechtsquelle: § 62 Absatz 1 Nummer 4 AO

TEIL 5

Beispielsfälle

5.1 Mittelverwendung: Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Beispiel: *Ein Verein möchte Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zurücklegen.*

Fragestellung: Ist die Bildung von Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zulässig?

Lösung: Die Bildung von Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich dient dieser Betrieb der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke (§ 56 AO). Der Gewinn muss folglich (zeitnah) für die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwendet werden. Allerdings kann unter Umständen die Bildung einer Rücklage notwendig sein, um beispielweise die Existenz des Betriebes zu erhalten. Die Bildung einer derartigen Rücklage ist dann zulässig, wenn diese nach kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und ein konkreter Anlass aus unternehmerischer Sicht es rechtfertigt. Rücklagen sind dann anhand der einzelnen Steuergesetze (zum Beispiel Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz) möglich.

5.2 Mittelverwendung: Ausgaben für Spendenwerbung, Mitgliedermotivation

Beispiel: *Ein Verein erkundigt sich beim Finanzamt über die Möglichkeit, Vereinsmittel für Werbeveranstaltungen zur Gewinnung von Mitgliedern, Spendern und Sponsoren verwenden zu können, da es im ländlichen Raum immer schwerer wird,*

entsprechende Kräfte zu mobilisieren. Zudem sollen mit Vereinsmitteln auch Veranstaltungen zur „Motivationsförderung der Mitglieder" durchgeführt werden. Diese sind gemeinhin der steuerpflichtigen Geselligkeit zuzuordnen.

Fragestellung: Dürfen hierfür Vereinsmittel verwendet werden?

Vorbemerkung: *Die nachstehenden Ausführungen gelten nicht für den Fall, dass es sich um Festveranstaltungen handelt.*

Lösung:

a) Mitglieder-, Spenden- und Sponsorengewinnung

Grundsätzlich ist es erlaubt, in gewissem Umfang Mittel des Vereins für derartige Ausgaben zu nutzen. Eine feste Betragsgrenze oder Pauschalen existieren allerdings nicht. In der Verwaltung hat sich aufgrund der Rechtsprechung durch die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof ein Grenzwert entwickelt, der für die Mittelverwendung zur Mitgliedergewinnung und sonstige Verwaltungskosten als angemessen akzeptiert ist. Bei diesem Wert ist immer der Einzelfall zu betrachten.

Die Grenze des Angemessenen ist danach in jedem Fall dann überschritten, wenn ein Verein seine Mittel überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, zur Bestreitung von Ausgaben für Verwaltungsausgaben einschließlich Spendenwerbung/Mitgliederwerbung verwendet. Die Verwaltungsausgaben einschließlich der Spendenwerbung sind bei der Ermittlung des Grenzwerts ins Verhältnis zu den gesamten Einnahmen zu setzen. Im Einzelfall kann eine verbotene Mittelverwendung jedoch auch dann vorliegen, wenn das vorstehend genannte Verhältnis deutlich geringer als 50 Prozent ist.

In dem hier dargestellten Sachverhalt bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Werbeveranstaltung für potenzielle Mitglieder, Spender oder Sponsoren, soweit die dafür entstandenen Ausgaben wirtschaftlich vertretbar sind und dadurch entsprechende Mehreinnahmen durch zusätzliche Spenden und Mitglieder eingeworben werden. Dies scheint im Beispielfall gegeben zu sein. Problematisch könnte im dargestellten Fall sein, dass nicht zweifelsfrei aus-

zuschließen ist, dass die Veranstaltung vordergründig (steuerpflichtigen) geselligen Zwecken (eine Feier zum Zwecke des gemütlichen Zusammenseins und privatem Austausch) dient. Bei der Planung von Werbeveranstaltungen müssen die Vereinsvertreter daher die Wirtschaftlichkeit im Auge behalten. Werbemaßnahmen werden regelmäßig nur dann dauerhaft und damit gemeinnützigkeitsunschädlich durchgeführt werden können, wenn diese zu den erhofften Mehreinnahmen führen.

Führen die geplanten Werbeveranstaltungen des Vereins – rückblickend betrachtet – nicht zu den erhofften Mehreinnahmen und Mitgliederzuwächsen, muss der Verein von weiteren gleichgelagerten Veranstaltungen Abstand nehmen. Andernfalls liegt die Vermutung nahe, dass es sich um steuerpflichtige gesellige Veranstaltungen handelt, die bei einem Dauerverlust sogar zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen könnten. In jedem Fall sind jedoch anderweitige Ausgaben für die Spendenwerbung zulässig. Beispielhaft sind Spendenbriefe, in denen um Zuwendungen oder Mitglieder geworben wird.

b) Ausgaben zur „Mitgliedermotivation“

Sollte geplant sein, dass an den vorstehend genannten Werbeveranstaltungen (oder sonstigen Veranstaltungen) bereits vorhandene Mitglieder und deren nahestehende Personen als Gäste teilnehmen, so ist zu beachten, dass diese Kosten nicht ohne Weiteres durch den Verein übernommen werden dürfen. Mitglieder dürfen nämlich keine Zuwendungen aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein erhalten. Dazu zählen auch die kostenlose Teilnahme an Werbeveranstaltungen.

Auch andere Personen dürfen gemeinnützigkeitsrechtlich weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch zu hohe Vergütungen begünstigt werden. Nicht als Zuwendung in diesem Sinne gilt die Gewährung von „üblichen“ Annehmlichkeiten. (Siehe Kapitel 3.5.1) Sofern der Betrag von 60 Euro und dem persönlich gezahlten Mitgliedsbeitrag pro Mitglied nicht überschritten wird und keine zusätzlichen weiteren Annehmlichkeiten gestattet werden, dürfen bestehende Mitglieder ebenfalls teilnehmen.

5.3 Tatsächliche Geschäftsführung – Festveranstaltungen

***Beispiel:** Ein Verein führt regelmäßig Festveranstaltungen in unterschiedlicher Form durch.*

Fragestellung: Welchen Sphären (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb [Zweckbetrieb]) sind die Einnahmen und Ausgaben zuzuordnen?

Lösungshilfe:

Ausgaben und Einnahmen für	Tätigkeitsbereich
Festgottesdienst	Ideeller Bereich
Traditionelle Uniformen	Ideeller Bereich
Künstlerinnen und Künstler, Dozentinnen und Dozenten, traditionelle Tanzgruppen, Erntekronen, Kinderprogramm (Bühnenpräsentation, sonstiger **steuerbegünstigter** Inhalt je nach steuerbegünstigten Satzungszwecken)	Ideeller Bereich
Verkauf von Speisen und Getränken	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verkauf von Erinnerungsstücken	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Unentgeltliche Abgabe von Erinnerungsstücken	Ideeller Bereich
Eintritt in Festzelt mit künstlerischer Ausstellung	Steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb)
Eintritt ins geselligen Zwecken dienende Festzelt	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Überwiegend gesellige Veranstaltung	Insgesamt steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Festschrift	Anzeigenwerbung	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
	Bloße Hinweis auf Spender ohne besondere Hervorhebung	Ideeller Bereich (ggf. anteilig)
	Unentgeltliche Abgabe der Zeitschrift	Ideeller Bereich (ggf. anteilig)
	Verkauf	Steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) (ggf. anteilig)

Beachte: *Festveranstaltungen, die vorrangig geselligen Zwecken dienen, sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn dieser der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke dient (demnach: Gewinne erzielt und diese für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden). Zudem darf der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht zum Selbstzweck (Hauptzweck) werden. Das bedeutet, dass die Durchführung von überwiegend geselligen Veranstaltungen keine steuerbegünstigten Zwecke fördert!*

5.4 Satzung/tatsächliche Geschäftsführung: Ehrenamtlicher Vorstand

Beispiel: *Ein Verein erstattet seinem Schatzmeister den ihm tatsächlich entstandenen Aufwand mit einer monatlichen Pauschalzahlung von 30 Euro. Der Schatzmeister nutzt das private Telefon häufiger für Vereinszwecke. Außerdem wird der private PC für Angelegenheiten des Vereins genutzt. Die monatlichen Fahrtkosten, die mit den privaten Pkw für den Verein anfallen, belaufen sich auf 20 Euro nach den gemäß Lohnsteuerrichtlinien anwendbaren Pauschalen.*

Laut Vereinssatzung besteht der Vorstand aus:

- *Vorsitzende(r)*
- *Schatzmeister(in)*
- *Schriftführer(in)*

Regelungen für die Vergütung des Vorstandes sind in der Satzung nicht enthalten.

Fragestellung: Liegt hier entsprechend der fehlenden Vereinbarung innerhalb der Satzung zur Zahlung von Vergütungen an den Vorstand eine Mittelfehlverwendung des Vereins in Höhe der monatlichen Pauschalzahlungen vor?

Lösung:
Allgemeines: Gemäß § 27 Absatz 3 BGB und §§ 664 ff. BGB hat der Vorstand grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Vergütung seiner Tätigkeiten. Vorstandsmitglieder von Vereinen haben nach § 670 BGB nur Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen und Auslagen (zum Beispiel Telefon- und Fahrtkosten, Portokosten, Büromaterial, Kosten für Heizung und Beleuchtung) ist folglich zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, soweit Fahrt- und Reisekosten in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs erstattet werden sollen. Ansonsten sind die jeweiligen Nachweise grundsätzlich aufzubewahren.

***Beachte:** Die Erstattung von pauschalem Zeitaufwand hingegen gilt als Vergütung.*

Wenn der Vorstand eines gemeinnützigen Vereins nach der Satzung ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig ist, verstößt der steuerbegünstigte Verein mit der Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder gegen das Gebot der Selbstlosigkeit, wonach sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden sind (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO, Anhang 1b). Werden in der Satzung keinerlei Regelungen über etwaige Tätigkeitsvergütungen getroffen und werden sie dennoch an die Vorstandsmitglieder ausgezahlt, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit vor.

Folgende Formulierung der Satzung zur Gestattung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandmitglieder wäre denkbar:

„Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung."

Zum Fall: Im konkreten Fall bedeutet dies, dass in Höhe von 20 Euro ein nicht zu beanstandender Aufwandsersatz vorliegt, der keines Einzelnachweises bedarf

(zulässige Pauschale laut Lohnsteuerregelungen).[4] Die monatlichen Kosten (Aufwand), die dem Schatzmeister pro Monat für Telefon, PC, Büromaterial, Kfz-Kosten entstehen (hier: 10 Euro), sind grundsätzlich auf Nachfrage nachzuweisen. Entsprechende Belege sind somit zumindest vorzuhalten.

Zu Einzelheiten von Zahlungen, die an Vorstandsmitglieder geleistet werden können, siehe BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, 1581 (Tz. 7.7).

5.5 Satzung: Ausschließlichkeit

***Beispiel:** Ein Verein fördert satzungsmäßig die Kunst und Kultur. Im Rahmen seiner tatsächlichen Geschäftsführung führt der Verein allerdings mehrfach Ferienlager mit Kindern und Jugendlichen durch.*

Fragestellung: Liegt ein Satzungsverstoß aufgrund der tatsächlichen Geschäftsführung vor?

Lösung: Grundsätzlich darf ein Verein nur seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Der Verein muss daher zum Erhalt seiner Gemeinnützigkeit seine Satzung entsprechend anpassen und um die Förderung der Jugend und Altenhilfe gem. § 52 Absatz 2 Nummer 4 AO ergänzen. Ein anderer Lösungsansatz zum dauerhaften Erhalt der Gemeinnützigkeit wäre die Beendigung der Durchführung der Ferienlager.

5.6 Begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG (Freibetrag 3.000 Euro)

***Beispiel:** Ein Sportverein möchte die Leistungen für die ehrenamtliche Trainerin der Jugendmannschaft gern auch finanziell wertschätzen und zahlt ihr 250 Euro pro Monat steuerfrei.*

Fragestellung: Ist diese Bezahlung tatsächlich steuerfrei?

4) Näheres hierzu siehe S. 80 ff. der Broschüre „Steuertipps für Vereine“

Lösung: Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten bei gemeinnützigen Vereinen, die geistige und körperliche Fähigkeiten entwickeln und fördern: zum Beispiel Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten, nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Einzelfälle, die nicht nach § 3 Nummer 26 begünstigt sind:
Ausbildung von Tieren, Babysitter, Blutspendehelfer, Bühnenarbeiter, Dolmetscher, hauswirtschaftliche Tätigkeiten etc. Allerdings kommt für alle nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nummer 26a EStG in Frage (840 Euro als Freibetrag).

Zu den Voraussetzungen für steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 3 Nummer 26 und 26a EStG) siehe BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, 1581 (Tz. 7.7).

5.7 Steuerfreiheit für nebenberufliche inhaltlich verschiedene Tätigkeiten

***Beispiel:** Herr Mustermann ist beim selben Rettungsverband sowohl beim Rettungsdienst (500 Stunden jährlich) als auch bei der Erste-Hilfe-Ausbildung ehrenamtlich tätig (300 Stunden jährlich). Hauptberuflich ist er Erzieher.*

Fragestellung: Liegen nebenberufliche Tätigkeiten vor?

Lösung: Es liegen mehrere verschiedenartige Tätigkeiten vor. Die Nebenberuflichkeit ist für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Bezogen auf das Kalenderjahr wäre diese gegeben, wenn nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbers aufgewendet würde. Pauschaliert ist bei der Ermittlung der Ein-Drittel-Grenze von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 14 Stunden auszugehen.

Für die Tätigkeit im Rettungsdienst bedeutet dies:
500 Stunden jährlich: 52 Arbeitswochen = 9,62 Stunden < 14 Stunden

➲ Nebenberuflichkeit erfüllt.

Für die Tätigkeit als Erste-Hilfe-Ausbilder bedeutet dies:
300 Stunden jährlich: 52 Arbeitswochen = 5,77 Stunden< 14 Stunden

➲ Nebenberuflichkeit erfüllt.

5.8 Steuerfreiheit für nebenberufliche gleichartige Tätigkeiten

Beispiel: *Frau Mustermann ist Sanitäterin im Hauptberuf (35 Wochenstunden). Daneben ist sie ehrenamtlich im Sanitätsdienst aktiv (10 Wochenstunden).*

Fragestellung: Liegt eine Nebenberuflichkeit vor?

Lösung: Die Tätigkeiten sind aufgrund ihrer Gleichartigkeit zusammengefasst zu beurteilen.

➲ In diesem Beispiel wären die Voraussetzungen folglich nicht erfüllt.

5.9 Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 und 26a EStG

Sachverhalt: *Ein nebenberuflich angestellter Tierpfleger (mit anderer Haupttätigkeit) ist im Dienst der Stadt im als gemeinnützig anerkannten Tierheim tätig und erzielt Einnahmen in Höhe von 500 Euro im Jahr. Dazu hat er Werbungskosten in Höhe von 900 Euro im Jahr.*

Lösung:

Ermittlung steuerpflichtige Einnahmen
Da in diesem Beispiel die steuerfreien Einnahmen die Ehrenamtspauschale nicht übersteigen, besteht keine Steuerpflicht. Auch die Werbungskosten können aus diesem Grund steuerlich berücksichtigt werden (siehe Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20.12.2017, BStBl II 2019, 469, Az.: III R 23/15). Allerdings kann der Rest der Ehrenamtspauschale in Höhe von 220 Euro für weitere begünstigte Tätigkeiten verwendet werden. Dann können die Werbungskosten diese weiteren Einnahmen gegebenenfalls reduzieren, jedoch höchstens bis auf Null. Ein Verlust, der dann mit anderen Einnahmen verrechnet werden könnte, ist nicht möglich.

Abwandlung: *Der oben genannte Tierpfleger erzielt 1.200 Euro im Jahr an Einnahmen und 900 Euro Werbungskosten.*

Lösung:

Ermittlung steuerpflichtiger Einnahmen
Werden von den Einnahmen in Höhe von 1.200 Euro die Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro abgezogen, betragen die Einnahmen 360 Euro. Die angefallenen Werbungskosten von 900 Euro sind um die Ehrenamtspauschale, die ja bereits quasi einen pauschalen Werbungskostenabzug darstellt, zu reduzieren. Die nach Abzug der Ehrenamtspauschale verbleibenden Einnahmen können also noch einmal um 60 Euro vermindert werden. Es ergeben sich steuerpflichtige Einnahmen von 300 Euro.

Vereinfacht heißt das: Übersteigen sowohl die Einnahmen als auch die Werbungskosten die Ehrenamtspauschale von 840 Euro, ergeben sich steuerpflichtige Einnahmen. Für deren Ermittlung sind die Einnahmen um die Werbungskosten zu mindern; allerdings wiederum nur bis auf Null, da ein Verlust nicht zulässig ist.

TEIL 6

Häufig gestellte Fragen

Was ist die Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinn?
Die Gemeinnützigkeit ist in erster Linie eine Steuerbegünstigung. Das Gemeinwohl ist dem Begriff der Gemeinnützigkeit nicht gleichzusetzen. Es sind zwar Schnittstellen vorhanden, allerdings ist die Gemeinnützigkeit enger gefasst, da steuerlich auch weitere Interessen und Probleme zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Interessen eines steuerpflichtigen Wettbewerbers). Folglich sind nicht alle Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit sind, auch steuerlich begünstigt.

Was bringt mir die Gemeinnützigkeit?

Die Gemeinnützigkeit bringt verschiedene Steuerbegünstigungen:

- Steuerbefreiung bei Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer, Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer und Grundsteuer
- Begünstigung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten für den gemeinnützigen Verein
- Begünstigung von Zuwendungen/Spenden an den Verein

Außerdem:

- Gemeinnützigkeit ist häufig Grundvoraussetzung für die Gewährung öffentlicher Mittel und Zuschüsse
- eine Art Gütesiegel und damit eine positive Wahrnehmung durch die Bezeichnung „Gemeinnützig“
- Gegebenenfalls Voraussetzung für Mitgliedschaft im Dachverband

Warum gibt es so viele Vorschriften?

Da durch die Gemeinnützigkeit eine Steuerbegünstigung gewährt wird, muss versucht werden, Missbrauch in dem Bereich vorzubeugen. Daher muss es nachprüfbare Kriterien geben, anhand derer das Finanzamt die Absichten, die Mittelverwendung und Tätigkeiten der gemeinnützigen Gesellschaften prüfen kann.

Muss ein Verein eingetragen (rechtsfähig) sein?

Nein. Auch nicht rechtsfähige Vereine können gemeinnützig sein. Sie müssen sich allerdings eine schriftliche Satzung (mit den steuerlich notwendigen Bestimmungen laut Mustersatzung) geben.

Muss jede Satzungsänderung notariell beurkundet werden?

Eingetragene Vereine: Ja.

Es gelten die Vorschriften des Zivilrechts (§§ 71, 77 BGB).

Nicht eingetragene Vereine: Nein.

Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?

Die begünstigten gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Absatz 2 AO abschließend aufgelistet. Zusätzlich ist eine Steuerbegünstigung nach § 53 AO (Mildtätigkeit) und § 54 AO (Kirchliche Zwecke) möglich.

Welche Voraussetzungen muss die Satzung erfüllen?

Die Satzung muss so formuliert sein, dass das Finanzamt anhand dieser überprüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vorliegen. Hier hilft die Mustersatzung (siehe Anlage 7.2 ff.). Tipp: Sie können die Satzung vorab mit dem Finanzamt abstimmen.

Was darf ein Mitglied/Gesellschafter von der gemeinnützigen Gesellschaft erhalten?

Ehrenamtlich tätig sein bedeutet grundsätzlich, unentgeltlich tätig sein. Allerdings sind einige Ausnahmen zulässig, etwa der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen (Ersatz von Auslagen; diese sind jedoch grundsätzlich nachzuweisen). Pauschalierungen sind nicht möglich (außer Fahrt- und Reisekostenpauschalen gemäß dem Einkommensteuergesetz). Ein Mitglied darf keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten. Kleine Annehmlichkeiten können unter gewissen Bedingungen möglich sein. Allerdings sind Geldgeschenke immer keine Annehmlichkeiten. Zahlungen an angestellte Personen und Mitglieder sind wiederum zulässig, wenn dadurch die Tätigkeit angemessen entlohnt wird.

Ist die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern möglich?

Im Vereinsrecht besteht bei Zahlungen an den Vorstand eine Besonderheit: Bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder für deren Tätigkeiten muss in der Satzung eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden.

Beispiel: *Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.*

Ab welchem Zeitpunkt kann ein gemeinnütziger Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Sobald folgende Bescheide vom Finanzamt vorliegen (und die Gemeinnützigkeit damit bestätigt wird):

Neugründung: Bescheid zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 60a AO

Bestehende Vereine: Freistellungsbescheid

Kann man für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden, jedoch bei den meisten steuerbegünstigten Zwecken steuerlich begünstigt. Hier kann auch eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Keine Zuwendungsbestätigung dürfen für Mitgliedsbeiträge ausgestellt werden zur Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO), Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Nummer 22 AO), Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Freifunkens, Modellflug und Hundesport (§ 52 Absatz 2 Nummer 23 AO) sowie bei kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (zum Beispiel Gesangvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen).

➲ **Muster:** Bestätigung über Geldzuwendungen und Mitgliedsbeitrag

Wo finde ich ein Muster für Zuwendungsbestätigungen?

www.formulare-bfinv.de/

oder

www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Verein-und-Ehrenamt/

Müssen gemeinnützige Vereine jedes Jahr eine Steuererklärung abgeben?

Gemeinnützige Vereine müssen in der Regel alle drei Jahre eine Steuererklärung abgeben (Steuererklärung ist für das letzte Kalenderjahr zu übermitteln, zusätzlich getrennt für alle drei Jahre Einnahme-Ausgaben-Rechnungen und Tätigkeitsberichte). Gemeinnützige Vereine mit einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Einnahmen über 45.000 Euro pro Jahr und einem jährlichen Gewinn von mehr als 5.000 Euro müssen jährlich eine Steuererklärung abgeben.

Müssen geänderte Satzungen dem Finanzamt vorgelegt werden?

Ja, spätestens nach der Eintragung ins Vereinsregister. Es ist allerdings zu empfehlen, den Entwurf der Satzungsänderung vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

Was sind „Mittel des Vereins“ im Sinne der Mustersatzung?

Mittel sind sämtliche Vermögenswerte, die im Eigentum und in der Verfügungsmacht des Vereins stehen und zur Erfüllung des Satzungszwecks geeignet sind (Geld und Geldeswerte [zum Beispiel Gegenstände, Grundstücke etc.]).

Kann ein gemeinnütziger Verein einen anderen gemeinnützigen Verein unterstützen?

Gemeinnützige Vereine dürfen mit ihren Mitteln auch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder die öffentliche Hand unterstützen. Handelt es sich um reine Mittelbeschaffungskörperschaften, sogenannte Förderkörperschaften, die ihre Zwecke ausschließlich durch Spenden an andere Gemeinnützige verwirklichen, ist dies unter Angabe der Vorschrift § 58 Nummer 1 AO als Zweckverwirklichung in der Satzung aufzunehmen.

Ist ein Dorffest gemeinnützig?

Ein Dorffest ist grundsätzlich nicht gemeinnützig, aber auch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, solange das Veranstalten von Dorffesten nicht die Haupttätigkeit des Vereins ist. Das heißt, dass die Einnahmen aus dem Fest in einem gesonderten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst und besteuert werden (Freigrenze 45.000 Euro).

Ausnahme: Werden bei den Veranstaltungen vorrangig andere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (zum Beispiel des traditionellen Brauchtums oder der Heimatpflege, Jugendhilfe), können diese voll steuerbegünstigt sein. Das gesellige Element der Veranstaltung wird dann lediglich geduldet.

Ist jede wirtschaftliche Betätigung des Vereins für die Gemeinnützigkeit schädlich?

Nein. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn diese nicht Hauptzweck des Vereins ist und diese der Mittelbeschaffung für

die steuerbegünstigten Zwecke dient. Eine wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht Satzungszweck sein. Gleiches gilt für die Vermögensverwaltung. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die wirtschaftlichen Betätigungen keine Verluste erzielen.

***Beachte:** Bei Forschungseinrichtungen § 68 Nummer 9 AO.*

Welche Tätigkeitsbereiche kann ein gemeinnütziger Verein steuerlich haben?

Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, steuerfreier wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (sogenannter Zweckbetrieb).

Ist die Bildung von Rücklagen zulässig?

Es müssen nicht alle Geld- und Sachmittel unverzüglich für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, nicht verwendete Mittel in „Rücklagen“ anzusammeln (§ 62 AO). Der Begriff der „Rücklage“ ist hierbei nicht im bilanziellen Sinne (zum Beispiel nach § 6b EStG) zu verstehen, sondern beinhaltet im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts eine eigene Definition (etwa „zurückgelegte Mittel“; demnach zum Beispiel Geld oder Sachmittel).

Zu Rücklagen finden Sie detailliertere Ausführungen in unserer Broschüre „Steuertipps für Vereine“ (S. 24 ff.), Download und Bestellung unter

https://tinyurl.com/SteuertippsVereine

***Beachte:** Die Notwendigkeit zur Bildung von Rücklagen besteht erst, wenn der Verein mehr als 45.000 Euro Einnahmen im Jahr erzielt und deshalb die Mittel zeitnah, also innerhalb von zwei Jahren, für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind.*

TEIL 7

Anlagen

7.1 Die Gemeinnützigkeit und das Finanzamt

Vereinsgründung: Gemeinnützigkeit ja oder nein?
Ein Verein muss nicht zwingend gemeinnützig sein. Durch die Gemeinnützigkeit wird allerdings eine Steuerbegünstigung gewährt. Aufgrund dessen wird die Gemeinnützigkeit auch durch das Finanzamt geprüft und bestätigt.

Vorteile durch die Gemeinnützigkeit: Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen), Erleichterungen bei Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Steuerermäßigungen und -befreiungen nach dem Umsatzsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

Hinweis: *Broschüre „Steuertipps für Vereine“*
Eine umfassende Informationsbroschüre des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Thema Steuerbegünstigung für Vereine, Download und Bestellung unter ***https://tinyurl.com/SteuertippsVereine***

Gemeinnützigkeit: Was wird benötigt?
Für die Steuerbegünstigung ist es nicht von Bedeutung, ob Ihr Verein ein eingetragener (rechtsfähiger) oder nicht eingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein ist. Sie müssen sich jedoch in jedem Fall eine schriftliche Satzung geben, wenn Sie die Gemeinnützigkeit erhalten wollen. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss die Satzung die aus steuerlicher Sicht notwendigen Bestimmungen enthalten (§ 60 AO).

Eingetragener (rechtsfähiger) Verein: Eintragung der Satzung/Satzungsänderung in das Vereinsregister (Es gelten die Vorschriften des Zivilrechts §§ 56 ff. BGB).

Hinweis: *Bei Übernahme der Bestimmungen der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) erfüllen Sie alle formellen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit.*

Tipp: *Die Finanzämter prüfen auf Nachfrage Satzungsentwürfe bereits vor einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Nehmen Sie also Kontakt mit Ihrem Finanzamt auf! Dies gilt übrigens auch bei Satzungsänderungen für bereits bestehende Vereine.*

Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO

Der Feststellungsbescheid nach § 60a AO ➲ formelle Bestätigung der gemeinnützigkeitskonformen Satzung durch das Finanzamt

Sofern die Satzung den gesetzlichen Vorgaben zur Steuerbegünstigung entspricht, stellt das Finanzamt den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO aus. Ab diesem Zeitpunkt ist der Verein zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Einnahme- und Ausgabenrechnung

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung enthält einen Überblick über alle Mittelein- und -ausgänge der vorhandenen Sphären des Vereins. Anhand dieser Aufstellung überprüft das Finanzamt, ob der Verein seine Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung seiner Satzungszwecke verwendet/ausgibt.

Steuererklärungen

In regelmäßigen Abständen überprüft das Finanzamt die Tätigkeit der Vereine. Gemeinnützige Vereine müssen daher in der Regel in einem Turnus von drei Jahren eine Körperschaftsteuererklärung mit den dazugehörenden Unterlagen (Tätigkeitsberichte sowie Einnahme- und Ausgabenrechnungen) abgeben.

Tätigkeitsbericht

Anhand der Tätigkeitsberichte überprüft das Finanzamt, ob die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar verwirklicht worden sind. In den Tätigkeitsberichten sollte daher insbesondere auf die Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungszweckes eingegangen werden.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und die Vermögensverwaltung sind ebenfalls in den Tätigkeitsberichten aufzuführen, auch wenn sie aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann erlaubt sind, wenn diese der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Satzungszwecke dienen. Generell sind sämtliche Tätigkeiten, Veranstaltungen, Spenden, Versammlungen und ähnliches aufzuführen und soweit möglich einem Satzungszweck zuzuordnen.

7.2 Mustersatzung, ABC der Vereine

Mustersatzung für einen steuerbegünstigten Verein

Hierbei handelt es sich um den aus steuerlicher Sicht notwendigen Inhalt einer Vereinssatzung. Weitere Bestandteile, sofern sie die steuerlichen Bestimmungen weder einschränken noch ausschließen, sind zulässig. Die Mustersatzung finden Sie in Anlage 1 zu § 60 AO.

Bitte übernehmen Sie möglichst die Formulierungen in den blau gekennzeichneten Bereichen. Bitte reichen Sie vor einer Beschlussfassung immer einen Satzungsentwurf zur Prüfung bei Ihrem Finanzamt ein!

Inhalt der Mustersatzung

Der - Die (Verein) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke bitte streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist

➲ *Ausschließlichkeit*
Ein Verein darf **nur** die in der Satzung festgelegten (steuerbegünstigten) Zwecke verfolgen.

➲ *Unmittelbarkeit*
Der Verein muss seine Ziele selbst, also durch eigene und direkte Tätigkeit, verwirklichen. Ausnahmen sind Fördervereine und Dachverbände. Auch Spenden an andere gemeinnützige Einrichtungen oder die öffentliche Hand sind erlaubt.

➲ *Zweck (Benennung der zutreffenden Zwecke aus dem Zweckkatalog von § 52 Absatz 2 AO)*

Zwecke, die durch die Steuerbefreiung der Gemeinnützigkeit begünstigt werden, sind in § 52 Absatz 2 AO abschließend aufgezählt. Ein Verein kann mehrere Zwecke nebeneinander verfolgen, wenn er diese ernsthaft und nachhaltig verfolgt. Kein Zweck darf dauerhaft unbeachtet bleiben! Von der vorsorglichen Aufnahme von Satzungszwecken ist daher abzuraten. Bei dauerhafter Änderung der Vereinstätigkeit muss ggf. eine Satzungsanpassung erfolgen. Die Förderung anderer steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 51 ff. AO kann im Rahmen einer teilweisen Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an die öffentliche Hand erfolgen (§ 58 Nummer 1 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

➲ *Zweckverwirklichung*

Die Zweckverwirklichung beschreibt, auf welche Art und Weise die Förderung des Zwecks erfolgen soll, zum Beispiel Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

➲ *Selbstlosigkeit*

Unter Selbstlosigkeit versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch so etwas wie Uneigennützigkeit (auch im Sinne von aufopfernd), keinen eigenen Vorteil suchend oder altruistisch. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand sind so-

mit grundsätzlich ohne den Wunsch einer besonderen finanziellen Entlohnung oder einer besonderen Anerkennung oder Würdigung ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Vergütung des Vorstands für seine Tätigkeit ist jedoch erlaubt. Die Intention des Vorstands und der Mitglieder des Vereins ist dabei maßgeblich. Objektiv erkennbar wird dies zum Beispiel anhand von Satzung, Protokollen über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, tatsächlicher Aktivitäten des Vorstands und der Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an – den – die – das –, – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

➲ *Vermögensbindungsklausel*

Für den Fall, dass der Verein sich auflöst oder in sonst einer Weise aus der Sphäre der Steuerbegünstigung austritt, muss der Verbleib des innerhalb der Steuerbegünstigung entstandenen Vermögens geregelt werden. Es müssen auch alle Fälle eines möglichen Endes der Gemeinnützigkeit aufgeführt und geregelt werden.

Zu 1.: Hier ist die Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erforderlich. Anhand der Bezeichnung muss der Begünstigte zweifelsfrei erkennbar sein.

Zu 2.: Für diese Alternative ist die Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks erforderlich. Beispielsweise die allgemeine Bezeichnung „gemeinnützige Zwecke“ ist nicht ausreichend.

(Grundsätzlich ist die Aufnahme nur einer der beiden Alternativen erforderlich.)

ABC der Vereine

Beispielhafte – nicht abschließende – Aufzählung von Vereinen und deren grundsätzliche gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung

Anglervereine	Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege (Mit Ausnahme von Casting wird durch Anglervereine grundsätzlich keine Förderung des Sports im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts betrieben.)
Aquarien- und Terrarienvereine	Förderung der Tierzucht
Basketballvereine	Förderung des Sports, nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben
Billardvereine	Billard, auch Pool-Billard, nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben: Förderung des Sports
Vereine zur Förderung der Brauchtumspflege	Förderung der Heimatpflege, hierunter fallen auch: Vereine zur Erhaltung der Trachten, des Volksgesangs, des Volkstanzes sowie alter Sitten und Gebräuche, Heimatabende, Heimatgedanken, Heimatfeste ...
Brieftaubenvereine	Förderung der Tierzucht
CB-Funkvereine	Förderung des Amateurfunkens

Dorfvereine	Je nach Zweckverwirklichung unterschiedlich, häufig: Förderung der Altenhilfe, der Brauchtumspflege (siehe ➲Vereine zur Förderung der Brauchtumspflege), der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur, der Heimatpflege, der Ortsverschönerung ... Die Geselligkeit darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. ➲ siehe Geselligkeitsvereine
Fastnachtsvereine	Förderung der Brauchtumspflege
Feuerwehrfördervereine	Förderung des Feuerschutzes
Flugsportvereine	Der Flugsport gehört auch dann zur Förderung des Sports im Sinne von § 52 Absatz 2 Nummer 21 AO (siehe Anhang 1b), wenn er mit Motorflugzeugen ausgeübt wird. Werden Rundflüge für Nichtmitglieder des Vereins angeboten, sind die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Steuerpflicht zu erfassen.
Vereine zur Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland	Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerschutzes
Fußballsportvereine	Förderung des Sports (nicht begünstigt ist der Profifußball), nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben
Gesangsvereine	Förderung der Kunst und Kultur, die Geselligkeit darf aber nicht im Vordergrund stehen

Helfervereine des THW	Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
Jugendweihevereine	Förderung der Jugendhilfe
Pferdezuchtvereine	Förderung der Tierzucht
Karnevalsvereine	Förderung der Brauchtumspflege
Kegelsportvereine	nur wenn turnier- bzw. wettbewerbsmäßig betrieben: Förderung des Sports
Kleingartenvereine	Förderung der Kleingärtnerei
Kommunale Kinovereine	wenn sich das Programm inhaltlich und konzeptionell von den gewerblichen Kinos unterscheidet: Förderung der Kunst und Kultur
Kriegsgräberfürsorgevereine	Förderung des Andenkens an Kriegsopfer
Modellbauvereine	Die Förderung des Baus und Betriebs von Schiffs-, Auto-, Eisenbahn- und Drachenflugmodellen ist identisch mit der Förderung des Modellflugs.
Obst- und Gartenbauvereine	Förderung der Pflanzenzucht
Reit- und Fahrvereine	Förderung des Sports, nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben
Schwimmvereine	Grundsätzlich Förderung des Sports, wenn Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades: auch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

Segelvereine	Förderung des Sports, nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben
Tanzsportvereine	Förderung des Sports, nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben
Tauchsportvereine	Förderung des Sports, nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben
Verkehrssicherheitsvereine	Förderung der Unfallverhütung
Geselligkeitsvereine	Geselligkeitsvereine können keine Steuerbegünstigung erhalten, da diese der Freizeitgestaltung dienen. Die Pflege der Geselligkeit ist aber dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn sie im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Die Einnahmen aus dem Bereich werden dann in einem gemeinnützigkeitsunschädlichen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb erfasst.

7.3 Spenden

Was sind Spenden?

Spenden sind Zuwendungen, die als freiwillige (ohne Zwang) Ausgaben ohne eine Gegenleistung der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des begünstigten Vereins dienen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten (Vermögenminderung), das heißt sie dürfen auch nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen.

Geld- oder Sachzuwendungen

Spenden können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen. Sachspenden können Wirtschaftsgüter aller Art sein, die grundsätzlich mit dem „gemeinen Wert“

des gespendeten Gegenstands zu bewerten sind, das heißt mit dem Marktwert. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, gelten Besonderheiten.

Keine Gegenleistung

Einnahmen eines Vereins, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden. Das gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Keine Aufteilung von Spenden

Eine Aufteilung der Zuwendung in ein Entgelt für eine Gegenleistung und eine Spende ist nicht zulässig.

Keine Nutzungen und Leistungen

Ebenfalls nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Hierzu zählen beispielsweise die persönliche Arbeitskraft oder die Überlassung von Räumen an den Verein.

Besonderheit: Aufwandsspende

Als „Aufwandsspende“ wird der Verzicht auf einen zustehenden Aufwendungsersatzanspruch gegenüber eines Vereins bezeichnet. Voraussetzung ist, dass ein satzungsmäßiger oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist (muss den Mitgliedern bekannt gemacht worden sein). Eine nachträgliche, rückwirkende Anerkennung von Ersatzpflichten des Vereins, zum Beispiel durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht nicht aus.

Der Anspruch muss im Vorfeld der Tätigkeit ernsthaft und rechtswirksam vereinbart sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Mitglied muss es also freistehen, ob er den Aufwendungsersatz erhalten möchte oder ihn dem Verein als Spende überlässt.

Sponsoring

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Für Sponsoring (zum Beispiel Trikotwerbung bei Sportvereinen) gelten besondere Grundsätze. Sponsoringausgaben sind keine Spenden.

Zuwendungsbestätigung

Damit der Förderer seine Zuwendung steuerlich berücksichtigen lassen kann, muss der Verein für Spenden grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster ausstellen.

Wo finde ich ein Muster für Zuwendungsbestätigungen?
www.formulare-bfinv.de/

oder
www.steuerportal-mv.de/Steuerrecht/Verein-und-Ehrenamt/

Hiervon ist eine Kopie beim Verein aufzubewahren.

***Achtung:** Für Geld- und Sachzuwendungen gibt es unterschiedliche Formulare. In bestimmten Fällen wird als Nachweis für eine Spende auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts anerkannt.*

Zuwendung in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Für eine Spende in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in die Vermögensverwaltung darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden (zum Beispiel Spende von einem Kasten Bier bei einem Vereinsfest).

7.4 Mitgliedsbeiträge

Bei den meisten steuerbegünstigten Zwecken sind sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge als Zuwendung abziehbar. Bei Förderung der nachfolgenden Zwecke sind nur Spenden, aber keine Mitgliedsbeträge als Zuwendungen abzugsfähig:

- Sport (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 AO),
- Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Nummer 22 AO),
- Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, Soldaten und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Freifunk, Modellflug und Hundesport (§ 52 Absatz 2 Nummer 23 AO).
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (zum Beispiel Gesangvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen).

Sind Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar, darf der Verein dafür auch keine Zuwendungsbestätigung für die Mitgliedsbeiträge ausstellen!

7.5 Muster eines Tätigkeitsberichts

Vereine müssen nachweisen, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsführung die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke auch tatsächlich verfolgen (§ 63 AO). Folglich muss sich im Tätigkeitsbericht widerspiegeln, dass Satzung und tatsächliche Geschäftsführung übereinstimmen.

***Beachte:** Ein Tätigkeitsbericht muss für jedes Jahr erstellt werden. Auch wenn Sie nur in einem Turnus von drei Jahren zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie für jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht erstellen.*

Inhalt

Der Tätigkeitsbericht soll über die Vereinstätigkeiten Aufschluss geben. Da ein Verein nur steuerbegünstigte Tätigkeiten verfolgen darf (außer die steuerpflichtige Tätigkeit ist von untergeordneter Bedeutung und dient der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke) sollten insbesondere die satzungszweckbezogenen Tätigkeiten dargestellt werden.

Insgesamt müssen jedoch alle Vereinstätigkeiten inklusive der Vermögensverwaltung und die Tätigkeiten im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dargestellt werden. Achten Sie darauf, dass nicht fälschlicherweise der Eindruck erweckt wird, dass diese Tätigkeiten den Hauptteil Ihrer Vereinstätigkeit ausmachen. Vergessen Sie nicht, auch solche Tätigkeiten darzustellen, die sich finanziell nicht auswirken, zum Beispiel die ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Festveranstaltungen wie Dorffeste, gastronomische Betriebe und andere steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten sollten folglich nicht als Schwerpunkt der Vereinstätigkeit dargestellt werden; auch wenn es sich um Sonderveranstaltungen handelt.

Es können grundsätzlich die Rechenschaftsberichte an die Mitgliederversammlungen als Tätigkeitsbericht verwendet werden. Aufgrund dessen, dass hier jedoch gegebenenfalls eine andere Schwerpunktsetzung erfolgt, sollte für das Finanzamt ein gesonderter Bericht erstellt werden. Wenn zum Beispiel ein Jugendhilfeverein in seinem Rechenschaftsbericht nur die besonderen (Groß-) Ereignisse hervorhebt, indem er ausführlich von den Vorbereitungen und anschließendem Erfolg des einmal jährlich stattfindenden Stadtteilfestes berichtet, obwohl er eigentlich das ganze Jahr über einen Jugendclub leitet, könnte beim zuständigen Finanzamt ein falsches Bild entstehen. In derartigen Fällen sollte für steuerliche Zwecke ein gesonderter Bericht erstellt werden, der nicht nur besondere Ereignisse, sondern sämtliche Tätigkeiten des Vereins widerspiegelt. Aus dem Tätigkeitsbericht muss hervorgehen, wie die Satzungszwecke tatsächlich umgesetzt und verwirklicht wurden.

Weitere Inhalte des Tätigkeitsberichts sind zum Beispiel:

- Aktuelle Daten über Mitglieder, betreute Personen, Jugendgruppen usw.
- Angaben über Sponsoren
- Art, Zahl und Umfang (Teilnehmerzahlen) der Veranstaltungen
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (wie Wettkämpfe, Turniere usw.)
- besondere Daten (zum Beispiel 50-Jahr-Feier)
- Kooperation mit anderen Organisationen

- besondere Projekte (Darstellung der Angebote, Zahl der Teilnehmer usw.)
- ehrenamtliche Helfer und Übungsleiter

Verzichten Sie auf rein organisatorische Aspekte (Zahl und Ablauf der Mitgliederversammlungen).

***Beachte:** Achten Sie bei der Formulierung darauf, dass deutlich wird welchen steuerbegünstigten Satzungszweck Sie durch die Tätigkeit verfolgt haben.*

***Hinweis:** Sollten Sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen wollen, die nicht in Ihrer Satzung stehen, müssen Sie vorher eine Satzungsänderung vornehmen (Ausschließlichkeit § 56 AO). Bitte reichen Sie Ihre Satzungsentwürfe stets vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zur Abstimmung bei Ihrem Finanzamt ein. Veranstaltungen können oftmals verschiedenen steuerbegünstigten Zwecken zugeordnet werden – zum Beispiel Kultur und Jugendhilfe. Gegebenenfalls ist eine Satzungsänderung nicht zwingend notwendig, wenn die Veranstaltung einem bereits bestehenden Satzungszweck zugeordnet werden kann. Stellen Sie daher zwischen der jeweiligen Veranstaltung und Ihrem steuerbegünstigten Satzungszweck einen Bezug her, sodass dessen Verfolgung im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung deutlich wird.*

Sollten derartige Veranstaltungen – mit verschiedenen steuerbegünstigten Aspekten – nachhaltig und auch zukünftig stattfinden, sollte über eine Satzungsänderung nachgedacht werden, um den fehlenden steuerbegünstigten Zweck zu ergänzen.

Umfang und Form

Welchen Umfang der Tätigkeitsbericht hat, hängt maßgeblich vom Umfang der Vereinstätigkeiten ab. Konkrete Formvorschriften für den Tätigkeitsbericht existieren als solches nicht. In der Regel bieten sich eine tabellarische Form zur Darstellung von Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Benennung des dazugehörigen Satzungszwecks an. Der Bericht sollte dabei weder Tätigkeiten unberücksichtigt lassen noch zu detailliert beschreiben.

***Beachte:** Ein übersichtlicher Bericht hilft dem Finanzamt, Ihre Tätigkeiten nachzuvollziehen und damit Ihre Steuerbegünstigung auch weiterhin zu bestätigen. Mangelhafte Tätigkeitsberichte führen lediglich zu unnötigen Nachfragen und Verunsicherungen.*

Der Satzungszweck (laut Freistellungsbescheid vom XXX und Satzung von XXX) wurde im Berichtszeitraum _____ **wie folgt verwirklicht:**

Satzungszwecke sind zum Beispiel Sport, Jugendhilfe

Satzungszweck	Projekte, Vereinsaktivitäten	Art, Umfang (Teilnehmerzahl, Wochentage, Arbeitsaufwand)	Finanzielle Aufwendungen	Steuerpflichtige Tätigkeiten (zum Beispiel Feste, Standgebühren, Verkauf von Speisen und Getränken)	Mittelweitergben (zum Beispiel Spenden, Fördertätigkeiten)
Sport	Sportveranstaltung in XXX - regelmäßiges Training, Wettkämpfe	Am XXX Teilnahme folgender Sportler: XXX ➲ Trainingsplan beifügen ➲ Wettkampfplan beifügen			Geldspende an Verein e.V.
	Anschaffung von folgenden Sportgeräten XXX	Am XXX	300 Euro		
Jugendhilfe	Unterstützung Kindereinrichtung XXX durch XXX	ganzjährig	2.000 Euro	Sommerfest: Verkauf von Speisen und Getränken am XXX in XXX Überschuss: XXX Euro	

7.6 Muster einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

I. Ideeller Tätigkeitsbereich

Einnahmen

Beitragseinnahmen
Spenden, Zuschüsse

Summe Einnahmen *XXX Euro*

Ausgaben

Beiträge an Verbände
Löhne/Gehälter
sonstige Ausgaben ideeller Bereich

Summe Ausgaben *- XXX Euro*

Überschuss/Verlust ideeller Bereich **XXX Euro**

II. Steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/ Zweckbetriebe (§ 65 ff. AO)

1. zum Beispiel Sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)

Einnahmen

Startgelder, Eintrittsgelder
sonstige Einnahmen

Summe Einnahmen *XXX Euro*

Ausgaben

Sportgeräte, Schieds-, Linienrichter
Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst
Werbeaufwand, Verbandsabgaben,
Reisekosten, Kosten für Trainer
Beschaffung und Instandhaltung von
Sportmaterial, Verwaltungskosten etc.

Summe Ausgaben *- XXX Euro*

Gewinn/Verlust **XXX Euro**

2. zum Beispiel Kulturveranstaltung (§ 68 Nummer 7 AO)

Einnahmen

Eintrittsgelder
sonstige Einnahmen

Summe Einnahmen *XXX Euro*

Ausgaben

Miete
Vergütung Künstler
Kosten Musik
Versicherungen/Abgaben
sonstige Ausgaben

Summe Ausgaben *- XXX Euro*

Gewinn/Verlust **XXX Euro**

III. Vermögensverwaltung

Einnahmen

Zinsen und sonstige Kapitalerträge
Miet- und Pachteinnahmen
sonstige Erlöse

Summe Einnahmen *XXX Euro*

Ausgaben

Kontoführungsgebühr
sonst. Werbungskosten Kapitalvermögen
Strom, Wasser, Heizung etc.
Abschreibungen

Summe Ausgaben *- XXX Euro*

Überschuss Vermögensverwaltung **XXX Euro**

***Beachte:** § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 5 AO ➲ Verwendung des Überschusses für steuerbegünstigte Zwecke, da Mittelbeschaffungstätigkeit*

IV. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe/ Nicht-Zweckbetrieb (§ 64 AO)

1. zum Beispiel Verkauf von Speisen und Getränken (Vereinsgaststätte, Verkaufsstand)

Einnahmen

Erlöse Speisen
Erlöse Getränke
sonstige Einnahmen

Summe Einnahmen *XXX Euro*

Ausgaben

Wareneinkauf Speisen, Getränke
Löhne und Gehälter
Raumkosten/Standkosten
Reinigungskosten
sonstige Ausgaben

Summe Ausgaben *- XXX Euro*

Gewinn/Verlust **XXX Euro**

2. zum Beispiel gesellige Veranstaltungen (zum Beispiel Dorffest)

Einnahmen

Eintrittsgelder
Verkauf von Speisen und Getränken
sonst. Einnahmen

Summe Einnahmen *XXX Euro*

Ausgaben

Wareneinkauf Speisen und Getränke
Kosten für Musik, Festzelt, etc.
sonstige Ausgaben

Summe Ausgaben *- XXX Euro*

Gewinn/Verlust **XXX Euro**

Gewinn der stpfl. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt ***XXX Euro***

Beachte: *Nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 5 AO ist der Gewinn für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, da diese nur als Mittelbeschaffungstätigkeit durchgeführt werden dürfen.*

7.7 BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, 1581 (IV C4- S 2121/07/0010:032)[5)]

Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit; Anwendungsschreiben zu § 3 Nummer 26a und 26b EStG

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der § 3 Nummer 26a und Nummer 26b Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (BGBl. I Seite 556) Folgendes:

1. Begünstigte Tätigkeiten nach § 3 Nummer 26a EStG

§ 3 Nummer 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nummer 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind zum Beispiel die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals oder des Schiedsrichters im Amateurbereich. Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

2. Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 oder 26a EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, zum Beispiel Erledigung der Buchführung oder Aufzeichnungen

5) Die genannten Beträge in diesem BMF-Schreiben sind nicht mehr aktuell.

von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Bürokraft für mehrere gemeinnützige Körperschaften. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

3. Auftraggeber/Arbeitgeber

Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer der in § 3 Nummer 26a EStG genannten Personen erfolgt. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen beispielsweise in Betracht Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung. Zu den Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gehören Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Nicht zu den begünstigten Einrichtungen gehören beispielsweise Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) oder Parteien. Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber/Arbeitgeber, kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Begriffe der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 bis 54 der AO. Eine Tätigkeit dient auch dann der selbstlosen Förderung begünstigter Zwecke, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar zugutekommt. Wird die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke einer juristischen Person ausgeübt, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient.

Dies gilt auch dann, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem so genannten Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 AO ausgeübt wird, z. B. als nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus nach § 68 Nummer 7 AO. Der Förderung begünstigter Zwecke kann auch eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts dienen, z. B. nebenberufliche Aufsichtstätigkeit in einem Schwimmbad, nebenberuflicher Kirchenvorstand. Dem steht nicht entgegen, dass die Tätigkeit in den Hoheitsbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts fallen kann.

5. Nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b EStG begünstigte Tätigkeiten

Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) gewährt wird oder eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) gewährt wird oder gewährt werden könnte. Die Tätigkeit der Versichertenältesten fällt unter die schlichte Hoheitsverwaltung, so dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG anwendbar ist.

Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nummer 12 oder 26 EStG begünstigten Tätigkeit bei einer anderen oder derselben Körperschaft ausgeübt wird, kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird (siehe dazu 2.) und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden. Einsatz- und Bereitschaftsdienstzeiten der Rettungssanitäter und Ersthelfer sind als einheitliche Tätigkeit zu behandeln, die insgesamt nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigt sein kann und für die deshalb auch nicht teilweise die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG gewährt wird. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB an ehrenamtlich tätige Betreuer (§ 1896 Absatz 1 Satz 1 BGB, § 1908i Absatz 1 BGB), Vormünder (§ 1773 Absatz 1 Satz 1 BGB) und Pfleger (§§ 1909 ff. BGB, § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB) fallen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ausschließlich unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26b EStG. Eine Anwendung des § 3 Nummer 26a EStG ist ausgeschlossen (§ 3 Nummer 26a Satz 2 EStG).

6. Verschiedenartige Tätigkeiten

Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, die teils für eine Tätigkeit, die unter § 3 Nummer 26a EStG fällt, und teils für eine andere Tätigkeit, die nicht unter § 3 Nummer 12, 26 oder 26a EStG fällt, gezahlt werden, ist lediglich für den entsprechenden Anteil nach § 3 Nummer 26a EStG der Freibetrag zu gewähren. Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, zum Beispiel nach § 3 Nummer 13, 16 EStG, bleibt unberührt; wenn auf bestimmte Bezüge sowohl § 3 Nummer 26a EStG als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

7. Höchstbetrag

Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Die Steuerbefreiung ist auch bei Ehegatten oder Lebenspartnern stets personenbezogen vorzunehmen. Auch bei der Zusammenveranlagung kann der Freibetrag demnach von jedem Ehegatten oder Lebenspartner bis zur Höhe der Einnahmen, höchstens 720 Euro, die er für eine eigene begünstigte Tätigkeit erhält, in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Teils des Freibetrags eines Ehegatten oder Lebenspartners auf höhere Einnahmen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners aus der begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit ist nicht zulässig.

8. Ehrenamtlicher Vorstand

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch oder aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist (vergleiche auch § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB in der Fassung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes).

Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begüns-

tigt werden“ (vergleiche Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.
Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (zum Beispiel Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).
Falls ein gemeinnütziger Verein bis zum 31.12.2010 ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung hat bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschlossen, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

9. Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug

Ein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Falle der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Beispiel: Ein Student, der keine anderen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, arbeitet nebenberuflich im Dienst der Stadt als Tierpfleger bei deren als

gemeinnützig anerkanntem Tierheim. Dafür erhält er insgesamt 1.200 Euro im Jahr. Von den Einnahmen sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) und der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG bis zur Höhe der verbliebenen Einnahmen (200 Euro) abzuziehen. Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit betragen 0 Euro.

10. Freigrenze des § 22 Nummer 3 EStG

Gehören die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nummer 3 EStG), sind diese nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG ist bei der Prüfung ob diese Freigrenze überschritten ist, zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein nebenberuflicher ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält insgesamt 900 Euro. Nach Abzug des Freibetrags nach § 3 Nummer 26a EStG betragen die Einkünfte 180 Euro. Sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, weil sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG).

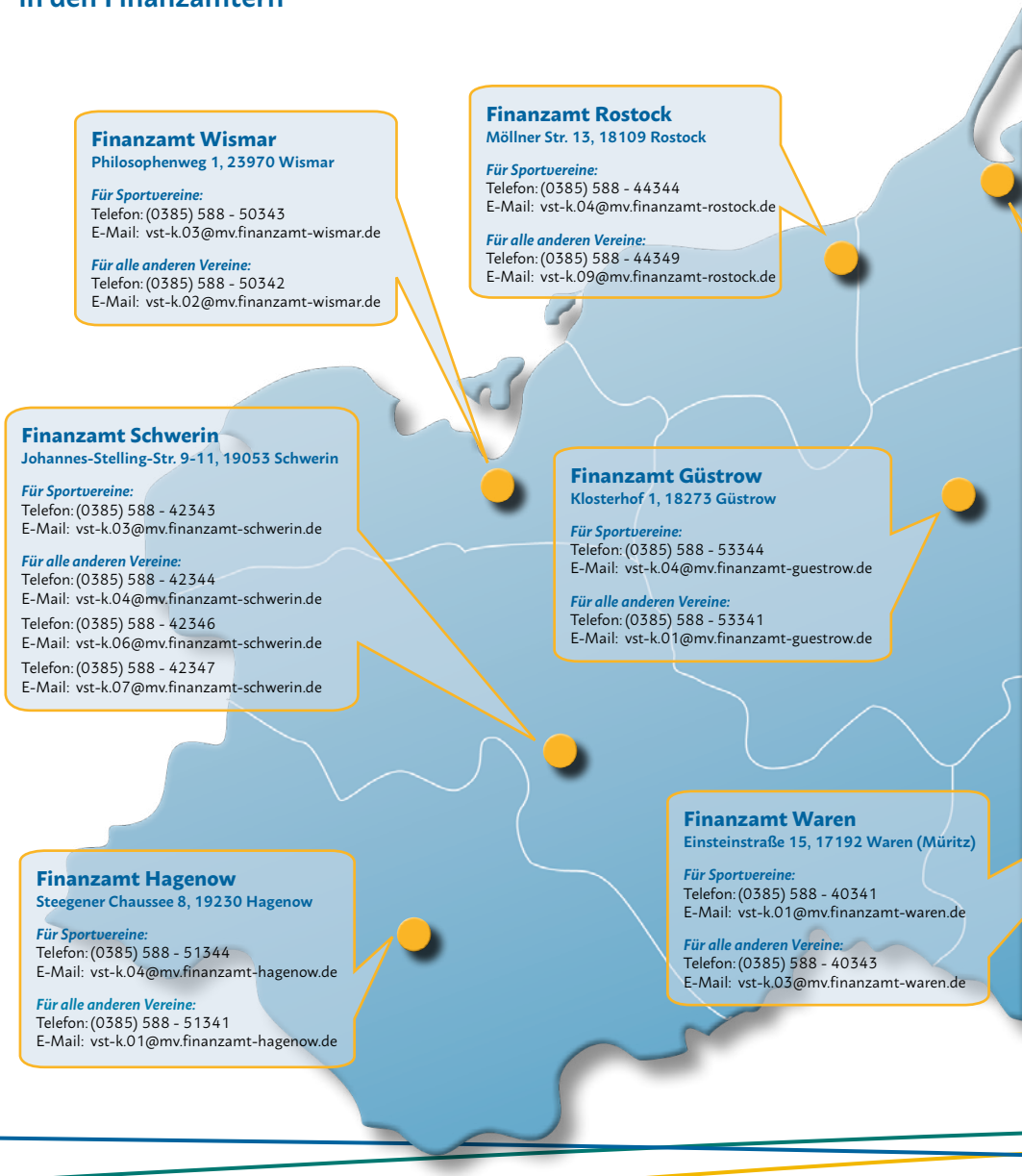
11. Lohnsteuerverfahren

Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrags nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

12. Rückspende

Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder Vergütung an die steuerbegünstigte Körperschaft ist grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug sind die Grundsätze des BMF-Schreibens
vom 07.06.1999 (BStBl I S. 591) zur Anerkennung sog. Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine zu beachten.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Finanzämtern



Finanzamt Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 50343
E-Mail: vst-k.03@mv.finanzamt-wismar.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 50342
E-Mail: vst-k.02@mv.finanzamt-wismar.de

Finanzamt Rostock
Möllner Str. 13, 18109 Rostock

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 44344
E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-rostock.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 44349
E-Mail: vst-k.09@mv.finanzamt-rostock.de

Finanzamt Schwerin
Johannes-Stelling-Str. 9-11, 19053 Schwerin

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 42343
E-Mail: vst-k.03@mv.finanzamt-schwerin.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 42344
E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-schwerin.de
Telefon: (0385) 588 - 42346
E-Mail: vst-k.06@mv.finanzamt-schwerin.de
Telefon: (0385) 588 - 42347
E-Mail: vst-k.07@mv.finanzamt-schwerin.de

Finanzamt Güstrow
Klosterhof 1, 18273 Güstrow

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 53344
E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-guestrow.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 53341
E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-guestrow.de

Finanzamt Waren
Einsteinstraße 15, 17192 Waren (Müritz)

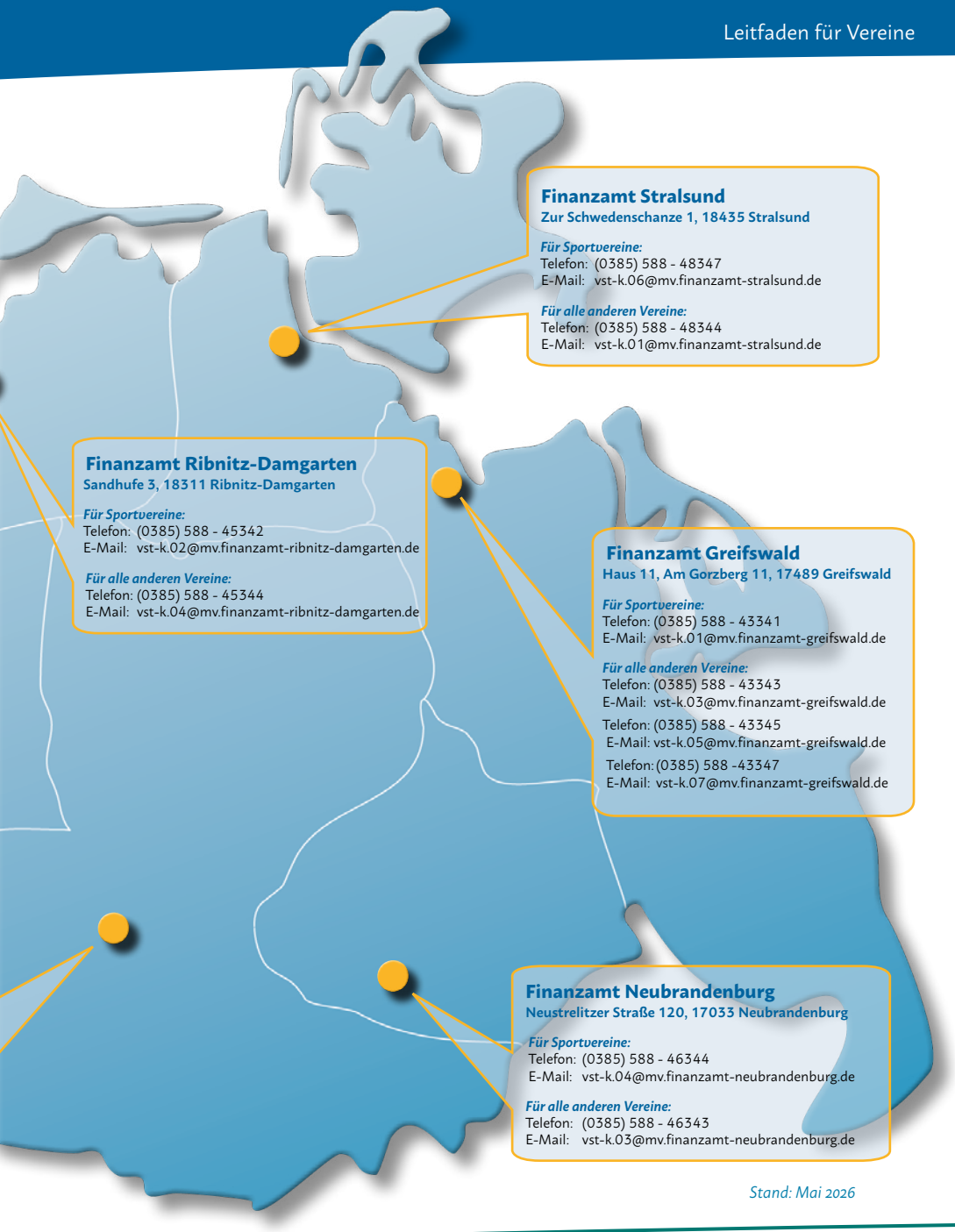
Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 40341
E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-waren.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 40343
E-Mail: vst-k.03@mv.finanzamt-waren.de

Finanzamt Hagenow
Steegener Chaussee 8, 19230 Hagenow

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 51344
E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-hagenow.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 51341
E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-hagenow.de



Finanzamt Stralsund
Zur Schwedenschanze 1, 18435 Stralsund

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 48347
E-Mail: vst-k.06@mv.finanzamt-stralsund.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 48344
E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-stralsund.de

Finanzamt Ribnitz-Damgarten
Sandhufe 3, 18311 Ribnitz-Damgarten

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 45342
E-Mail: vst-k.02@mv.finanzamt-ribnitz-damgarten.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 45344
E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-ribnitz-damgarten.de

Finanzamt Greifswald
Haus 11, Am Gorzberg 11, 17489 Greifswald

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 43341
E-Mail: vst-k.01@mv.finanzamt-greifswald.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 43343
E-Mail: vst-k.03@mv.finanzamt-greifswald.de
Telefon: (0385) 588 - 43345
E-Mail: vst-k.05@mv.finanzamt-greifswald.de
Telefon: (0385) 588 -43347
E-Mail: vst-k.07@mv.finanzamt-greifswald.de

Finanzamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Für Sportvereine:
Telefon: (0385) 588 - 46344
E-Mail: vst-k.04@mv.finanzamt-neubrandenburg.de

Für alle anderen Vereine:
Telefon: (0385) 588 - 46343
E-Mail: vst-k.03@mv.finanzamt-neubrandenburg.de

Stand: Mai 2026

Impressum

Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für die Kommunal-/Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Pressestelle:
Telefon 0385 588-14003
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Steuerabteilung, Referat 300
E-Mail: steuerabteilung@fm.mv-regierung.de

Fotonachweise:

Foto Einband: Ehrenamt ©Coloures-Pic – stock.adobe.com
Foto Minister im Vorwort: Christian Hoffmann - SBL-MV/FM-MV

Redaktionsschluss: Mai 2025

www.steuerportal-mv.de